von Flüchtlingen bewältigen müssen, auch weiterhin behilflich zu sein.

Der Rat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, das Embargo für den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Sierra Leone sowie die anderen mit seiner Resolution 1132 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens einzuhalten."

Am 16. Dezember 1997 richtete der Präsident das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁵:

345 S/1997/980.

"Ich beehre mich, auf Ihren Bericht über die Situation in Sierra Leone³⁴⁶ Bezug zu nehmen.

Bei den Konsultationen in dieser Angelegenheit brachten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Unterstützung für Ihren Vorschlag zum Ausdruck, in Freetown wieder ein Verbindungsbüro zu eröffnen, sofern die Sicherheits- und die Haushaltslage dies gestatten. Die Ratsmitglieder unterstützten ebenfalls den Vorschlag, ein technisches Team zu entsenden, das die Situation am Boden untersuchen und Empfehlungen über die Rolle abgeben soll, die den Vereinten Nationen bei der Durchführung des Abkommens von Conakry³⁴³ zukommen würde."

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

Beschlüsse

Auf seiner 3784. Sitzung am 29. Mai 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Unterstützung in einer Zeit, in der es ein neues Kapitel in seiner Geschichte beginnt. Der Rat achtet die legitimen nationalen Bestrebungen des Volkes der Demokratischen Republik Kongo, zu Frieden, nationaler Aussöhnung und Fortschritt auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zugunsten aller zu gelangen, und tritt jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes entgegen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1097 (1997)

vom 18. Februar 1997, mit der der Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen gebilligt wurde.

Der Rat begrüßt die Einstellung der Kampfhandlungen und verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß allmählich wieder Stabilität im Lande einkehrt.

Der Rat bekräftigt die nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und fordert den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, insbesondere der Söldner.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen die rasche und friedliche Beilegung der Krise auf dem Wege des Dialogs und der Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet. Der Rat bekräftigt außerdem die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1997³⁴⁸, in der eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen gefordert wird, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region unerläßlich ist.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen, daß der Schutz und die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen gewährleistet und der Zugang zu humanitärer Hilfe erleichtert werden. Er wiederholt seinen Aufruf, die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen in vollem Umfang zu achten, den Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu gewähren und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Er wiederholt außerdem mit größtem Nachdruck seine Aufforderung, mit der Mission der Vereinten Nationen, die Berichte über Massaker, sonstige Greueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land untersucht, voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem ihr uneingeschränkter und sofortiger Zugang gewährt und ihre Sicherheit gewährleistet wird. Der Rat ist besonders besorgt über Berichte, wonach Flüchtlinge im Osten des Landes systematisch ermordet werden. Er for-

³⁴⁶ Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/958.

³⁴⁷ S/PRST/1997/31.

³⁴⁸ S/PRST/1997/24.

dert eine sofortige Beendigung der Gewalttätigkeiten gegen die Flüchtlinge in dem Land.

Der Rat spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderbeauftragten, der Regierung Südafrikas und allen innerhalb und außerhalb der Region seinen tiefempfundenen Dank für die Anstrengungen aus, die sie unternommen haben, um eine friedliche Lösung der Krise in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern."

Am 22. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Robin Kinloch (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen³⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre volle Unterstützung des Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbeauftragten genau unterrichtet gehalten zu werden."

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Atsu-Koffi Amega (Togo) und Andrew R. Chigovera (Simbabwe) zum Vorsitzenden beziehungsweise zum Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993³⁵² zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

Am 12. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Reed Brody (Vereinigte Staaten von Amerika) zum dritten Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993 zu ernennen³⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3785. Sitzung am 30. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁵:

"Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß in Burundi trotz der jüngsten positiven Entwicklungen weiter Instabilität herrscht. Er verweist auf seine Resolution 1072 (1996) vom 30. August 1996, in der er unter anderem verlangt hat, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden und Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der regionalen Führer und nimmt Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué vom 16. April 1997, das im Anschluß an den Vierten Regionalgipfel von Aruscha über den Konflikt in Burundi her-

³⁴⁹ S/1997/572.

³⁵⁰ S/1997/571.

³⁵¹ S/1997/618.

³⁵² S/1997/617

³⁵³ S/1997/634.

³⁵⁴ S/1997/633.

³⁵⁵ S/PRST/1997/32.